

§ 1 DVPV-Justiz

DVPV-Justiz - Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung-Justiz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.03.2018

Nachgeordnete Dienstbehörden gemäß § 2 Abs. 3 DVG und nachgeordnete Personalstellen gemäß § 2e Abs. 1a VBG sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Obersten Gerichtshofs,
2. die Generalprokurator
3. die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte (die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Wien überdies für die Bundeskartellanwältin oder den Bundeskartellanwalt und die ihr oder ihm zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften),
4. die Oberstaatsanwaltschaften (die Oberstaatsanwaltschaft Wien überdies für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption).
5. die Präsidentin oder der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts.

In Kraft seit 27.02.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at